

TE Lvwg Erkenntnis 2019/2/18 LVwG-S-906/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.2019

Entscheidungsdatum

18.02.2019

Norm

GewO 1994 §93

GewO 1994 §333

VStG 1991 §26

VStG 1991 §27

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Mag. Marzi als Einzelrichter über die Beschwerde des A, vertreten durch B, in ***, ***, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 30. März 2018, Zl. ***, betreffend Bestrafung nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), zu Recht:

1. Das angefochtene Straferkenntnis wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.
2. Eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und der Beschwerde ergibt sich nachstehender, entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde wurde dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Zeit: 22.1.2018 bis 6.2.2018

Ort: Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Gewerbestandort: *** **

Tatbeschreibung:

Sie haben das Ruhen des Gewerbes "Huf- und Keulenbeschlag" im Standort ***, *** ab 31.12.2017 nicht innerhalb von 3 Wochen bei der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft angezeigt. Die Anzeige erfolgte am 06.02.2018.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at